



vertraulich

CDU-Fraktion  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Heike Ahnert

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 17.0

Datum: 12. AUG. 2022

## Elektronische Rechnungsverarbeitung der Landeshauptstadt Dresden AF2397/22

Sehr geehrte Frau Ahnert,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage zielt auf einen ganz allgemeinen Gesamtüberblick. Solche allgemeinen Übersichten erfüllen nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“; SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“ Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013, 1 K 549/13. Daran fehlt es bei dieser auf allgemeine Ausforschung gerichteten Anfrage.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Anfrage habe, beantworte ich diese ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen wie folgt:

„Im Rahmen eines Bürgergesprächs wurde ich darauf aufmerksam gemacht, dass die Stadt Dresden sich nicht in der Lage sieht, Gebührenbescheide (auch) in elektronischer Form zu versenden. Grund sei zum einen, dass „keine Verpflichtung und auch keine Berechtigung zu einer elektronischen Zustellung der Gebührenabrechnungen [besteht], welche sog. Verwaltungsakte sind“. Zum anderen würde der Versand beispielsweise als PDF-Version „einen unverhältnismäßig hohen Aufwand zu Lasten aller Gebührenzahler erfordern“.

In diesem Zusammenhang bitte ich Sie um die Beantwortung der nachstehenden Fragen:

1. Seit dem Jahr 2020 sind Lieferanten des Bundes verpflichtet, Rechnungen in elektronischer Form (gem. EN 16931) einzureichen. Der Freistaat Sachsen sieht meines Erachtens eine solche Pflicht nicht vor. Inwiefern ist die Landeshauptstadt Dresden in der Lage

a) elektronische Rechnungen zu empfangen?“

Seit 2011 läuft in der Landeshauptstadt Dresden der elektronische Rechnungs-Workflow. Damit können wir seit 1. Februar 2014 Rechnungen verarbeiten, die per E-Mail im PDF-Format eingehen. Außerdem sind wir zusätzlich zum 1. September 2020 mit den X-Rechnungen produktiv gegangen (X-Rechnung - bundeseinheitliches Format, welches über einen Server beim Land eingereicht wird und von uns da täglich abgeholt wird - zentrale OZG-konforme Rechnungseingangsplattform).

b) „elektronische Rechnungen zu versenden?“

Die Landeshauptstadt Dresden kann aktuell keine elektronischen Rechnungen auf automatisiertem Weg erstellen. Bei Bedarf werden X-Rechnungen über das in Sachsen bereitgestellte Portal manuell erstellt. Es gibt schon seit längerem Bemühung durch den Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen, das SAP Enterprise Resource Planning-System (SAP ERP-System) für die Erstellung von XRechnungen (im erforderlichen Format EN 16931) zu erweitern. Die hierfür erforderlichen Kosten stehen jedoch in keinem Verhältnis zum erreichbaren Nutzen, weshalb bislang keine Umsetzung erfolgt ist.

2. „Welche rechtlichen und tatsächlichen Unterschiede gibt es im Verwaltungshandeln zwischen dem Versand von Rechnungen und dem Versand von Gebührenbescheiden durch die Landeshauptstadt Dresden?“

Der rechtliche Unterschied zwischen einer Rechnung und einem Gebührenbescheid besteht insbesondere hinsichtlich der jeweiligen Rechtsgrundlage. Gebührenbescheide haben ihren rechtlichen Ursprung in einer öffentlich-rechtlichen Rechtsgrundlage (so unter anderem Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO], Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG], Sächsisches Kommunalabgabengesetz [Sächs-KAG], Sächsisches Verwaltungskostengesetz [SächsVwKG] oder ähnliche). Als Verwaltungsakte sind Gebührenbescheide bekanntzugeben, vgl. § 41 Absatz 1 Satz 1 VwVfG. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Bescheides nachzuweisen.

Rechnungen dagegen basieren auf privatrechtlichem Tätigwerden der Behörde. Anforderungen an die Form der Rechnungslegung ergeben sich für private Rechtsträger insbesondere aus dem Steuerrecht. Für die Behörden resultieren aus zusätzlichen Rechtsgrundlagen weitere Pflichten im Umgang mit Rechnungen (zum Beispiel aus Haushalts- und Kommunalrecht).

3. „Worin besteht die tatsächliche technische (oder personelle) Herausforderung, in einem automatisierten Verfahren der Massendatenverarbeitung, für die Datensätze, bei denen eine E-Mail-Adresse hinterlegt ist, den Versanddateninhalt ebenso automatisch per E-Mail zu versenden (abweichend zur EN 16931 bspw. als PDF)?“

Wenn für den Rechnungsausgang automatisierte Verfahren verwendet werden und dort in den Datensätzen des Rechnungsempfängers E-Mail-Adressen hinterlegt sind, ist es technisch sicherlich möglich, Rechnungen an diese Adresse zu senden.

4. „Welchen Fahrplan verfolgt die Landeshauptstadt Dresden zur Implementierung von elektronischem Rechnungsein- und -ausgang? Wird hierbei auf das Knowhow der Gesellschaften des Konzerns Stadt Dresden zurückgegriffen, bei denen diese Form der Rechnungslegung und -verarbeitung bereits weit vorangeschritten ist?“

Für den Rechnungseingang verfolgt die Landeshauptstadt Dresden den Fahrplan aktuell zu bleiben, was Änderungen im Format X-Rechnung betrifft und außerdem immer weiter zum papierlosen Rechnungseingang zu kommen, was aber von dem jeweiligen Geschäftspartner abhängt. Zum Beispiel das Format X-Rechnung wird sehr schlecht angenommen. Beim PDF-Eingang dagegen verzeichnen wir ein ständiges Wachstum.

Bezüglich des Rechnungsausgangs sei an dieser Stelle noch einmal auf die Antwort zu 1b verwiesen.

Im Konzern der Stadt Dresden findet im Übrigen ein regelmäßiger Austausch statt.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

**Detlef Sittel**  
Erster Bürgermeister